



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Sekretariat Beschaffungskommission
des Bundes
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Ort, Datum
Ansprechpartner

Bern, 14. November 2008
Martin Bienlein

Direktwahl
E-Mail

031 335 11 13
martin.bienlein@hplus.ch

Vernehmlassungsantwort H+ zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen

Sehr geehrte Damen und Herren

Das eidgenössische Finanzdepartement hat uns eingeladen, zur geplanten Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen Stellung zu nehmen, wofür wir bestens danken. Als Spitzenverband aller Schweizer Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen haben wir unsere Mitglieder zu dieser Vorlage befragt und nehmen basierend auf deren Antworten Stellung.

Grundsätzlich begrüssen wir die Bestrebungen, das Beschaffungsrecht des Bundes moderner, klarer und flexibler zu gestalten. Im Einzelnen haben wir dazu folgende Bemerkungen:

Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen dem Gesetz nicht unterstellen

Gemäss Art. 5 BöB ist es möglich, Institutionen von der Unterstellung unter dieses Gesetz zu befreien, sofern auf den entsprechenden Märkten wirksamer Wettbewerb besteht. Wir gehen davon aus, dass die Schweizer Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen nicht unter dieses Gesetz fallen.

In jedem Fall begrenzte Laufzeit von Verträgen bei wiederkehrenden Leistungen

Art. 14 BöB sieht vor, bei wiederkehrenden Leistungen einen Vertrag nur für höchstens vier Jahre abzuschliessen, in Ausnahmefällen jedoch auch für eine längere Vertragsdauer. Wir erachten es sachlich nicht möglich oder sinnvoll, eine Regel für die Höchstdauer eines Vertrages in Form einer präzisen Anzahl Jahre anzugeben. Beschaffungsrechtlich abzulehnen und auszuschliessen sind Verträge mit unbestimmter Laufzeit. Wir fordern daher, dass

bei wiederkehrenden Leistungen ein Vertrag in der Regel nur für eine bestimmte Laufzeit (ohne Präzisierung der zulässigen Dauer) abgeschlossen werden darf.

Einheitlicher Schwellenwert von CHF 250'000.-

Der vorgeschlagene Schwellenwert in Art. 15 Abs. 1 BöB ist um einiges höher als der bisherige Schwellenwert im kantonalen Recht, was wir sehr begrüssen. Es ist zu hoffen, dass dieses starke Zeichen des Bundes die Kantone überzeugen wird, die Schwelle zu übernehmen. Der bisherige tiefe Schwellenwert aus dem Jahr 1996 führte dazu, dass auch für relativ kleine Anschaffungen ein aufwändiges administratives Verfahren durchgeführt werden musste. Die hieraus entstandenen Kosten gingen indirekt zu Lasten der Beschaffungsstellen. Dieser, im Verhältnis zum Auftragswert hohe Administrationsaufwand, macht zudem auch die Leistungen der Anbieter unattraktiver. Jedoch schlagen wir vor, für alle drei Kategorien (Güter, Dienstleistungen sowie Bauwerke und Bauleistungen) einen Schwellenwert von CHF 250'000.- CHF vorzusehen.

Artikel zur Unwirksamkeit eines Vertrages unnötig

Die Aufnahme der Bestimmungen in Art. 43a BöB ins Gesetz erachten wir als unnötig.

Mehr Freiheit für Beschaffungsstellen

Wir begrüssen den Vorschlag gemäss Art. 47 BöB, Verhandlungen während des Ausschreibungsverfahrens bei Bedarf und nach Gutdünken der Beschaffungsstelle zuzulassen. Wir erachten es jedoch als zentral, dass der Entscheid, Verhandlungen in einem Verfahren zuzulassen, von der Beschaffungsstelle selber gefällt werden kann. Dieser Entscheid wiederum darf auch nicht auf dem Rechtsweg einklagbar sein. Die Vor- und Nachteile von Verhandlungsmöglichkeiten sind nicht bei allen Beschaffungen gleich zu gewichten. Daher muss den Beschaffungsstellen diese Freiheit gewährt werden.

Folgebeschaffungen bei planerischen Leistungen: keine Beurteilung der Lösungsvorschläge von einem mehrheitlich unabhängigen Gremium

Art. 66, Bst. B erscheint uns überflüssig. Daher beantragen wir, diesen ersatzlos zu streichen.

Absolute Verjährungsfrist erhöht Rechtssicherheit

Die absolute Verjährungsfrist, welche in Art. 75 BöB enthalten ist, erhöht die Rechtssicherheit und ist sehr zu begrüssen.

Beschwerdefrist unbedingt verkürzen!

Die Beschwerdefrist in Art. 75 BöB ist unseres Erachtens zu lang. Wir regen an, dass eine Beschwerdefrist von 10 Tagen übernommen wird. Der Druck der Anbieter auf die Beschaffungsstelle während der Beschwerdefrist ist enorm, weil sämtliche an der Ausschreibung Beteiligten von Anbietern angesprochen werden und eine einheitliche Kommunikation des Zuschlagsentscheides sehr schwierig ist. Uneinheitliche Informationen führen zu (aussichtslosen) Einsprachen, welche das Verfahren verzögern.

System der Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung hat sich bewährt

Wir sehen keine Veranlassung, das bewährte System der Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung zu ändern. Eine Änderung, wie sie Art. 76 BöB vorsieht, würde lediglich den administrativen Aufwand der Beschaffungsstellen erhöhen. Es besteht regelmässig das Bedürfnis, einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen und folglich wäre immer eine Begründung erforderlich.

Unnötig: Ausdehnung der Schadensersatzbestimmung

Die Ausdehnung der Schadensersatzbestimmung gemäss Art. 78 BöB erachten wir als unnötig.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Bernhard Wegmüller
Direktor